



bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

Schwerpunkte einer nachhaltigen Wasserpolitik

Handlungsempfehlungen der Wasserwirtschaft für die 21. Legislaturperiode



Vorwort

Es ist unbestritten, dass die öffentliche Wasserversorgung sowie die Entsorgung und Aufbereitung der Abwässer zu den herausragenden Aufgaben der Daseinsvorsorge zählen. Folgerichtig obliegt die Organisation der Aufgabenerfüllung den Kommunen. Sie sind frei zu entscheiden, ob sie die Aufgabe unmittelbar selbst oder in Partnerschaft mit anderen Kommunen oder Unternehmen und in welcher Organisationsform wahrnehmen. Unabhängig davon gelten für alle Unternehmen im Wassersektor hinsichtlich Qualität und Aufgabenerfüllung gleichwertige Standards und Vorgaben, sodass sich alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland wie auch die Unternehmen auf eine sichere und hochwertige Dienstleistung verlassen können. Diese Zielsetzung soll auch zukünftig erreicht werden.

Aufgrund des Klimawandels und anderer Entwicklungen steht die Wasserwirtschaft vor enorm großen Herausforderungen. Umfangreiche Anpassungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahrzehnten für Jahrzehnte umgesetzt werden, um die öffentliche Wasserversorgung sowie Entsorgung und Aufbereitung von Abwasser weiterhin mit hoher Verlässlichkeit und einwandfreier Qualität sicherzustellen.

Wesentliche Grundlage zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sowie Entsorgung und Aufbereitung von Abwasser ist der Rechtsrahmen. Dieser bedarf einer Anpassung und Modernisierung des Wasserwirtschaftsrechts, um eine zielgerichtete Steuerungswirkung auf die Bedürfnisse der nächsten Jahrzehnte zu entfalten.

Gerade weil die deutsche Wasserwirtschaft ihren Aufgaben als Grundlage des gesellschaftlichen Lebens wie auch der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland mit hoher Expertise und Verlässlichkeit nachkommt, müssen ihre Belange weiterhin von besonders hoher Bedeutung und vorrangig betrachtet werden.

Die Schutzbedürftigkeit der Wasservorkommen ist sowohl qualitativ wie auch quantitativ sehr hoch. Beeinträchtigungen müssten so weit wie möglich vermieden werden. Themen der Energiewirtschaft wie Geothermie oder Carbon Capture Storage (CCS) tangieren die Schutzbedürfnisse der Wasservorkommen immer häufiger. Auch kritische Einträge von Nitrat aus der Landwirtschaft bis hin zu den sogenannten Spurenstoffen, induziert vor allem über Produkte aus der Chemie- und Pharmaindustrie, stellen



Martin Weyand
Mitglied der Hauptgeschäftsführung und
Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser

die Wasserwirtschaft nicht nur vor neue Herausforderungen, sondern sind, wenn nicht umgesteuert wird, vor allem eine enorme zusätzliche Kostenbelastung.

Vor diesem Hintergrund engagiert sich der BDEW als integrierter Fachverband für die Energie- und Wasserwirtschaft seit vielen Jahren mit den und an der Seite der Mitgliedsunternehmen im Interesse aller für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Im respektvollen Dialog mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern im Parlament wie in der Regierung wollen wir, wegweisend für die anstehende Legislaturperiode, Veränderungs- und Anpassungsbedarfe aufzeigen.

Gemeinsam für eine nachhaltige Wasser- und Abwasserpolitik!

Inhaltsverzeichnis

1. Wasserwirtschaftsrecht modernisieren und Folgen des Klimawandels bewältigen **6**

- 1.1 Nutzungsordnung 8
- 1.2 Versorgungssicherheit – Investitionsbeschleunigung zugunsten von Klimawandelanpassungen 9
- 1.3 Wasserwiederverwendung hygienisch und ökonomisch sinnvoll einsetzen 10
- 1.4 Starkregen und Stadtentwicklung 11
- 1.5 Ökologische Bewirtschaftungsziele – Vermeidung von Stoffeinträgen an der Quelle und Minimierung der Einträge von der Herstellung bis zur Anwendung 12
- 1.6 Finanzierung 13
- 1.7 Bürokratieabbau und Digitalisierung über alle Ämter und Behörden und für die Wasserwirtschaft zuständigen öffentlichen Ebenen voranbringen 14

2. Die novellierte EU-Richtlinie Kommunales Abwasser eins zu eins in deutsches Recht überführen **16**

3. PFAS-Auswirkungen erfassen, kritische Einträge bestmöglich vermindern und vermeiden **18**

4. Vorsorge- und Verursacherprinzip endlich durchsetzen **20**

5. Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung priorisieren und zügig umsetzen **22**

6. Agrarpolitik endlich gewässerverträglich gestalten **24**

- 6.1 EU-Nitratrichtlinie nicht novellieren, sondern endlich konsequent umsetzen 25
- 6.2 Wasserentnahmen priorisieren und nachhaltig steuern 26

7. Kreislaufwirtschaft voranbringen **28**

- 7.1 Energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas als Erneuerbare Energie unterstützen 29
- 7.2 Phosphorrecycling endlich ermöglichen 30

8. Wasserstoffhochlauf, Geothermie sowie Carbon-Management und Wasser gemeinsam denken **32**

- 8.1 Geothermie und Wasserstoffhochlauf dürfen Wasserversorgung nicht beeinträchtigen 33
- 8.2 Carbon-Management-Strategie darf den Schutz der Wasserressourcen nicht gefährden 34

1. Wasserwirtschaftsrecht modernisieren und Folgen des Klimawandels bewältigen

Deutschland steht in der Wasserwirtschaft an einem Wendepunkt. Der Klimawandel wirkt sich bereits jetzt durch trockenheitsbedingte Versorgungsspitzen neuer Dimension und bei Abwasser- und Abflussregimen von Gewässern durch punktuelle erheblich veränderte Wassermengen aus. Auch qualitativ werden die Herausforderungen immer größer.

Daher sind die Ver- und Entsorgungssysteme für die nächsten Jahrzehnte strukturell, technisch und hinsichtlich der Dimension neu auszurichten. Dazu braucht es ein konsistentes zukunftsfähiges und modernes Wasserwirtschaftsrecht, das in

der Lage ist, eine zielgenaue Steuerungswirkung zu entfalten. Zudem ist die Nationale Wasserstrategie allein nicht ausreichend, um eine rechtssichere Umsetzung zu erreichen.

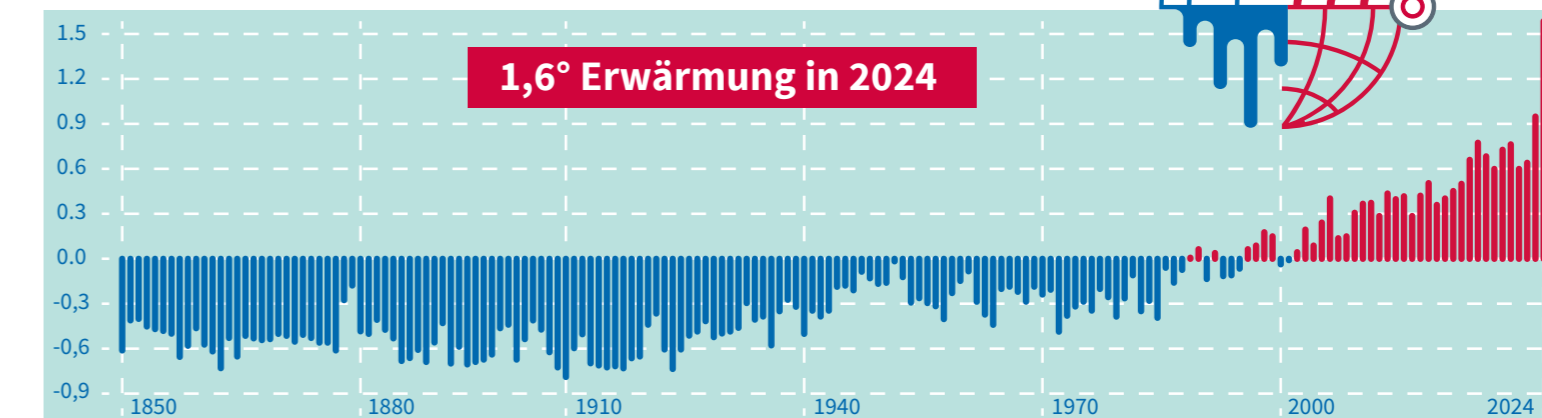
Das aktuelle Wasserwirtschaftsrecht stammt in seiner Gesamtheit aus einer Zeit, in der der heute vorhandene und für die Zukunft erkennbare Anpassungsbedarf aufgrund des Klimawandels nicht Grundlage und Gegenstand des Rechtssystems war. Entsprechend der grundlegenden technischen und tatsächlichen Anpassungsbedarfe in der öffentlichen Wasserversorgung wie auch in der Abwasserbeseitigung und -auf-

bereitung ist es deshalb erforderlich das Wasserwirtschaftsrecht in seiner Gesamtheit auf den Prüfstand zu stellen und damit ein konsistentes Wasserwirtschaftsrecht zu schaffen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte einen einheitlichen Entwurf eines modernisierten Wasserwirtschaftsrechts vorzulegen.

Globale Temperaturveränderung Relativ zum Durchschnitt von 1961–2010 (°C)

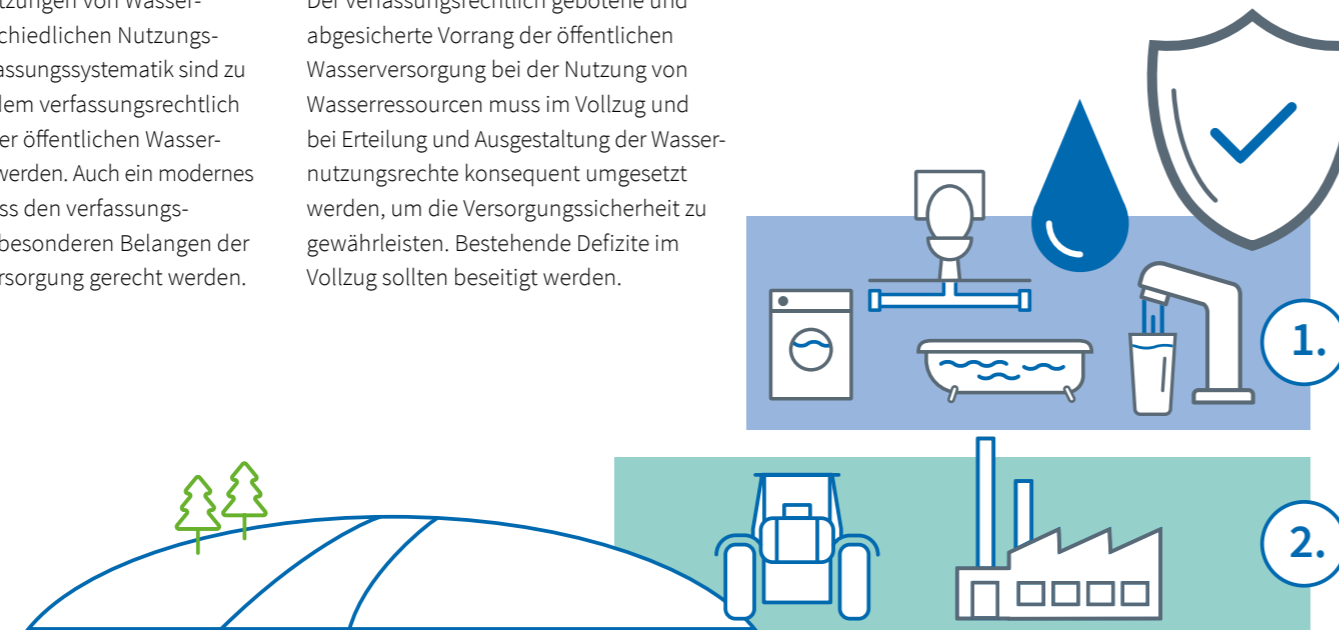


Quelle: <https://showyourstripes.info>

1.1 Nutzungsordnung

Die verschiedenen Nutzungen von Wasserressourcen mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen und die Zulassungssystematik sind zu betrachten. Dabei ist dem verfassungsrechtlich verankerten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gerecht zu werden. Auch ein modernes Zulassungssystem muss den verfassungsrechtlich geschützten besonderen Belangen der öffentlichen Wasserversorgung gerecht werden.

Der verfassungsrechtlich gebotene und abgesicherte Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Nutzung von Wasserressourcen muss im Vollzug und bei Erteilung und Ausgestaltung der Wasser-nutzungsrechte konsequent umgesetzt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Bestehende Defizite im Vollzug sollten beseitigt werden.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ eine Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 2 GG zur Sicherstellung einer Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu erlassen,
- ▶ ein Zulassungssystem zur Nutzung von Wasserressourcen zu regeln, das eine der heutigen Bewilligung entsprechende Rechtsstellung für die öffentliche Wasserversorgung vorsieht,
- ▶ die Zulassungsverfahren so zu gestalten, dass die Verfahrensdauer und der Verfahrensaufwand erheblich reduziert werden,
- ▶ für eine Transparenz aller Wasserentnahmen zu sorgen (Industrie, Landwirtschaft etc.) und dafür ein Wasserregister aufzubauen.

1.2 Versorgungssicherheit – Investitionsbeschleunigung zugunsten von Klimawandelanpassungen

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung und -aufbereitung sind als kommunale Pflichtaufgabe verstärkt durch kommunale Zusammenarbeit zu lösen. Zudem ist die Schnittstelle zur staatlichen Gewässerbewirtschaftung so auszugestalten, dass die Gewässerbewirtschaftung dem Ziel der kommunalen Pflichtaufgabenerfüllung dient.

Die sichtbaren Folgen des Klimawandels mit Trocken- und Hitzeperioden sowie Starkregenereignissen erfordern Unterstützung für Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur. In den Jahren 2018 bis 2020 haben längere Trocken- und Hitzeperioden die Spitzenbedarfe um 60 Prozent und mehr erhöht. Dadurch sind

technische Engpässe entstanden, die viel Beachtung in den Medien gefunden haben.

Auch wenn dies noch kein Zeichen einer bundesweiten Ressourcenknappheit ist, bedarf es durch Anpassung von Leitungen, Hochbehältern, Aus- bzw. Neubau von Talsperren, Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Wasserwerken zeitnahen Handelns.

Genehmigungsverfahren insbesondere für Fernwasser- und lokale Anbindungsleitungen müssen dazu dringend vereinfacht und beschleunigt werden. Hierzu brauchen wir im Sinne eines Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes für Wasser Neuregelungen, die analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien die Verfahren zum Bau für Infrastruktur beschleunigen, Finanzierungsthemen für Vorhalteleistungen klären, vereinfachte Regelungen zur Nutzung von Grundstücken vorsehen und eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte enthalten.

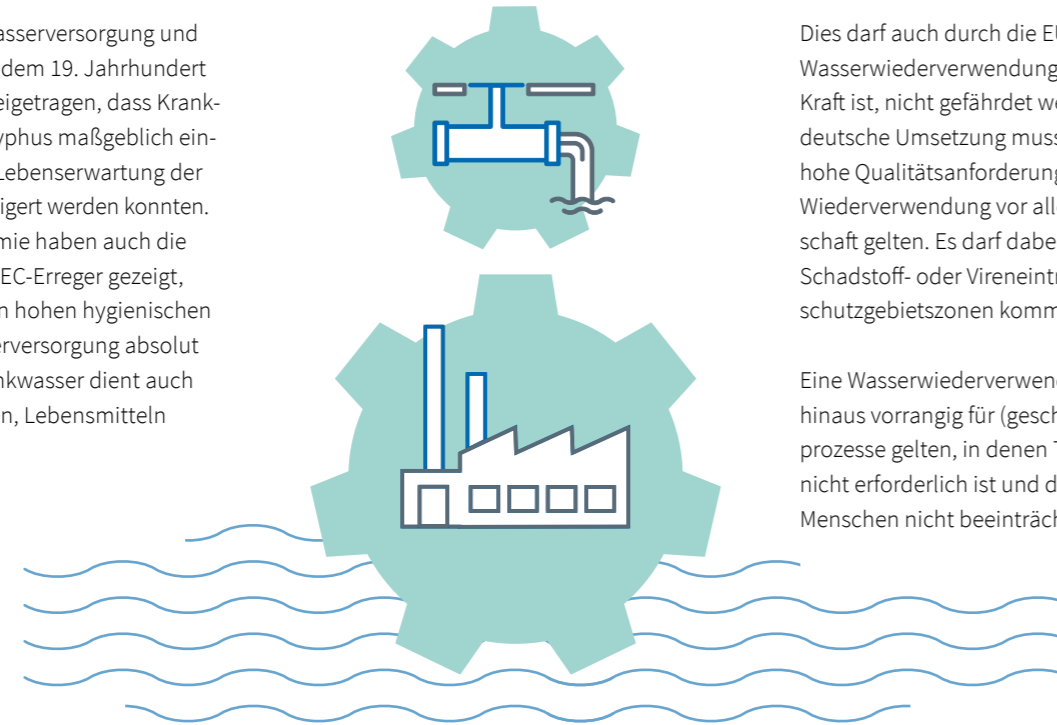


Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ im Sinne eines Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes Regelungen für Genehmigungsverfahren zu erarbeiten,
- ▶ behördliche Genehmigungsverfahren zu verkürzen,
- ▶ Umweltverträglichkeitsprüfungen zu beschleunigen,
- ▶ vereinfachte Regelungen zur Nutzung von Grundstücken einzuführen,
- ▶ eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte vorzusehen,
- ▶ Die Bereitstellung finanzieller Mittel für Vorhalteleistungen zu klären.

1.3 Wasserwiederverwendung hygienisch und ökonomisch sinnvoll einsetzen

Die Trennung von Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung seit dem 19. Jahrhundert hat entscheidend dazu beigetragen, dass Krankheiten wie Cholera und Typhus maßgeblich eingedämmt und damit die Lebenserwartung der Menschen erheblich gesteigert werden konnten. Neben der Coronapandemie haben auch die Vogelgrippe sowie der EHEC-Erreger gezeigt, dass sich die bestehenden hohen hygienischen Anforderungen der Wasserversorgung absolut bewährt haben. Denn Trinkwasser dient auch zum Waschen von Händen, Lebensmitteln und Wäsche.



Dies darf auch durch die EU-Verordnung zur Wasserwiederverwendung, die seit Juni 2023 in Kraft ist, nicht gefährdet werden. Die zusätzliche deutsche Umsetzung muss gewährleisten, dass hohe Qualitätsanforderungen für eine mögliche Wiederverwendung vor allem in der Landwirtschaft gelten. Es darf dabei jedoch zu keinen Schadstoff- oder Vireneinträgen in die Wasserschutzgebietszonen kommen.

Eine Wasserwiederverwendung sollte darüber hinaus vorrangig für (geschlossene) Industrieprozesse gelten, in denen Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist und die Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt werden kann.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ der Hygiene zum Schutz des Menschen bei der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang einzuräumen, um Infektionen vorzubeugen,
- ▶ die Wasserwiederverwendung für industrielle Produktionsprozesse zu priorisieren,
- ▶ die Wasserwiederverwendung, besonders durch die Landwirtschaft, in den Wasserschutzgebietszonen sowie in darüberhinausgehenden Trinkwassereinzugsgebieten zu verbieten.

1.4 Starkregen und Stadtentwicklung

Starkregen und Überschwemmungen sowie länger anhaltende Trockenheiten markieren seit mehr als zwei Jahrzehnten deutliche Veränderungen im bis dahin eher weniger beachteten Wasserhaushalt unseres Landes. Nicht alles ist dabei dem Klimawandel zuzuordnen. Allen Studien zufolge, die auch konkrete Perspektiven in den Ländern beleuchten, besteht in Summe bundesweit für die nächsten zwei bis drei Jahrzehnte keine unmittelbare Wasserknappheit. Allerdings hat sich, nicht erst mit den einschneidenden Ereignissen im Ahrtal, die Art und Weise der Niederschlags- und Trockenwetterereignisse vor allem lokal und regional drastisch verändert. Extreme nehmen zu, die sich durch den fortschreitenden Klimawandel weiter forcieren

werden. Hiervon ist die Wasserwirtschaft massiv betroffen, für erfolgversprechendes Handeln jedoch auf die Kooperation mit anderen angewiesen.

So müssen bereits bei der Städteplanung die Folgen des Klimawandels stärker berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Gewässerschutzpolitik muss die Möglichkeiten verbessern, Wasserressourcen zu erneuern. Vor allem muss der Wasserrückhalt in der Fläche verbessert werden. Es braucht Versickerungsflächen, damit das Wasser dezentral in den Boden sickern, Grundwasserressourcen erneuern und von Pflanzen aufgenommen werden kann. Die weitere massive Zunahme der Versiegelung muss dringend gestoppt werden.

Flutrinnen, Retentionsräume oder multifunktional genutzte Flächen können die Auswirkungen von Starkregenereignissen im urbanen Raum abmildern, ebenso die Begrünung von Dächern und Fassaden. Zugleich fördert diese Maßnahmen für prognostizierte Zunahmen von Hitzezeiten Kühlungsmöglichkeiten in urbanen Räumen.

Für all dies braucht es ein umfassendes Regenwasserkonzept. Sinnvoll ist zudem die Schaffung und Förderung von Regenwasseragenturen für Landkreise, Städte und Gemeinden, welche u. a. der Verknüpfung unterschiedlicher behördlicher Zuständigkeiten für Wasserwirtschaft, Bauen und ländliche Entwicklung dienen sollen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ städtebauliche Konzepte, wie das der Schwammstädte, zu fördern, auch finanziell, und die Wasser- und Abwasserwirtschaft mitzudenken,
- ▶ Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung von Starkregen im urbanen Raum finanziell zu fördern,
- ▶ Genehmigungsvorgaben so anzupassen, dass Neubauten nur mit Versickerungsmöglichkeiten vor Ort zulässig sind (z. B. Sickerschächte, Anger, durchlässige Bodenmaterialien),
- ▶ in verdichteten Städtelagen die Begrünung von Dach oder Fassadenflächen zu fördern,
- ▶ beim Neubau: der Verdichtung Vorrang vor der Neuerschließung von Flächen einzuräumen,
- ▶ den Rückbau von Entwässerungsdrainagen zu prüfen und zu fördern,
- ▶ Regenwasseragenturen einzurichten und finanziell zu fördern,
- ▶ Kommunen und Wasserwirtschaft bei der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zum Schutz vor Hochwasser und Überflutungen sowie vor Hitzewellen im urbanen Raum zu unterstützen.

1.5 Ökologische Bewirtschaftungsziele – Vermeidung von Stoffeinträgen an der Quelle und Minimierung der Einträge von der Herstellung bis zur Anwendung

Der anthropozentrische Umweltschutz beinhaltet die Nutzung der Umwelt durch den Menschen in nachhaltiger und damit ökologisch verträglicher Weise. In diesem Sinne ist sicherzustellen, dass die öffentliche Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung und -aufbereitung als Lebensgrundlage des Menschen, Sicherung des Wohlstands und der wirtschaftlichen Entwicklung langfristig gesichert werden können. Dazu bedarf es eines qualitativen

und quantitativen Gewässerschutzes und zugleich der Möglichkeit der Nutzung der Gewässer für den besonderen Allgemeinwohlbelang der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung und -aufbereitung.

Gewässer müssen vor Verschmutzung geschützt werden. Dies fängt bei der Quelle der Verschmutzung an. Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip müssen daher gestärkt werden.

Dies gilt für Arzneistoffe, Kosmetikprodukte und generell Spurenstoffe sowie Mikroplastik oder antibiotikaresistente Bakterien, die sich persistent, bioakkumulativ oder sogar ökotoxisch im Ökosystem Gewässer verhalten. Es macht keinen Sinn, Gewässer erst zu verschmutzen, um diese anschließend mit hohem Energie und Kostenaufwand zu reinigen. Dies war Konsens in den letzten beiden Bundesregierungen und diese Position setzt sich zunehmend in der EU durch.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ durch ordnungsrechtliche Maßnahmen den Eintrag von für die Gewässer problematischen Stoffen bereits bei der Produktion bzw. an der Quelle zu reduzieren (z. B. Verwendung von Bioziden, von Antibiotika in der Tiermast, von Mikroplastik, getrennte Erfassung von Röntgenkontrastmitteln über Urinauffangsysteme),
- ▶ die ökologische Abbaubarkeit bei der Zulassung von Medikamenten rechtlich zu verankern,
- ▶ einen Nutzungskatalog bei der Verwendung von umweltverträglichen Medikamenten, analog zur Vorgehensweise in Schweden, rechtsverbindlich zu erstellen.

1.6 Finanzierung

Zur Umsetzung der klimawandelbedingten Anpassungsmaßnahmen bedarf es ausreichender Finanzierungsinstrumente.

Zudem sind die erhöhten Anforderungen im Rahmen der Wasseraufbereitung aufgrund von Spurenstoffen verursachergerecht zu finanzieren. In diesem Zusammenhang ist verursachergerecht die Herstellerverantwortung in den Mittelpunkt zu stellen. Hersteller von Stoffen, die bei der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasseraufbereitung Kosten der Aufbereitung verursachen, sind im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung an den Kosten zu beteiligen.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ rechtliche Finanzierungsinstrumente für die Investitionen in klimawandelbedingte Anpassungsmaßnahmen für die Wasserinfrastruktur zu schaffen,
- ▶ rechtliche Grundlagen für Fördermittel und Zuschüsse für Wasserinfrastruktur zu schaffen und auszubauen,
- ▶ die Erweiterte Herstellerverantwortung über die Kommunale Abwasserrichtlinie hinaus weiterzuentwickeln und umzusetzen,
- ▶ verbunden mit einer Erweiterten Herstellerverantwortung auch im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung Hersteller bestimmter Stoffe an den Aufbereitungskosten zu beteiligen.

Siehe hierzu auch Kapitel 3 und 4.

1.7 Bürokratieabbau und Digitalisierung über alle Ämter und Behörden und für die Wasserwirtschaft zuständigen öffentlichen Ebenen voranbringen

Als Folge des öffentlich dominierten Ordnungsrahmens stehen die Unternehmen des Wassersektors mit zahlreichen Ämtern, mit der kommunalen Ebene, der Landes- und Bundesebene in engem Austausch. Zahlreiche Benchmarking-Projekte sowie das Branchenbild der Wasserwirtschaft schaffen Transparenz und unterstreichen die Leistungsfähigkeit.

Erheblich zugenommen haben in den letzten Jahren jedoch Dokumentations- und Nachweispflichten, die nicht selten aus unterschiedlichen europäischen Richtlinien abgeleitet und nicht immer kohärent sind. Hinzu kommen die, wie bspw. im Wasserhaushaltsgesetz, teilweise unterschiedlichen Umsetzungen auf Länderebene.

Bundesweite Vereinheitlichungen, die Reduktion von kleinteiligen Nachweisführungen und die durchgängige Digitalisierung von Prozessen würden helfen, bürokratischen Aufwand zu vermindern, ohne dabei qualitative Einbußen hinnehmen zu müssen.

Die Wasserwirtschaft agiert im Auftrag des Gesetzgebers per se im Sinne der Nachhaltigkeit. Sie ist gehalten, ihre Dienstleistung der Wasserver- und Abwasserentsorgung in hoher Qualität, absolut versorgungssicher und preiswürdig für alle Bürgerinnen und Bürger sowie bedarfsorientiert für Unternehmen bereitzustellen. Gleichzeitig trägt sie eine hohe Verantwortung für Umwelt- und insbesondere für Gewässerschutz.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Wasserbranche generell die Nachhaltigkeitsorientierung, die sich auch in Berichterstattungen niederschlägt. So hat der BDEW gemeinsam mit VKU, DWA und DVGW einen Leitfaden für die Branche zur Umsetzung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS-Standard) zur CSRD erarbeitet, mit nicht unerheblichem Zeitaufwand. Das anstehende CSRD-Umsetzungsgesetz schafft nun nicht nur Unklarheit für berichtspflichtige Unternehmen, sondern parallel bestehende, in Teilen redundante Berichtspflichten konterkarieren auch die eigentliche Zielstellung und verursachen unnötigen Aufwand. Dies sollte sich zeitnah ändern.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ den Bürokratieabbau insbesondere durch den Abbau von Berichts- und Dokumentationspflichten voranzubringen,
- ▶ die Digitalisierung von Verwaltungshandeln zu beschleunigen,
- ▶ das CSRD-Umsetzungsgesetz zeitnah zu beschließen und dabei für die ersten drei Jahre des Hochlaufes die Prüf- und Testierungspflicht insoweit zu lockern, dass einer generellen Testierung des Lageberichts auch bei möglichen Mängeln am Anfang nichts entgegensteht,
- ▶ sich auf EU-Ebene sowie in der nationalen Umsetzung dafür einzusetzen, dass weitere Berichterstattungspflichten, die aus dem Lieferketten- oder dem Energieeffizienzgesetz sowie der Taxonomie entstehen, vermindert werden bzw. mit der Berichterstattung zur CSRD erledigt sind,
- ▶ für nicht berichterstattungspflichtige Unternehmen, die dennoch gegenüber Lieferpartnern oder Banken Nachweise führen müssen, über einen freiwilligen VSME-Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standards for Small and Medium Enterprises) eine ebensolche „Verdichtung“ in einer Berichterstattung zu ermöglichen,
- ▶ sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der von der deutschen Wasserwirtschaft gemeinsam erarbeitete Standard anerkannt und nicht, wie angekündigt für ca. 2026, durch einen auf EU-Ebene erarbeiteten Sektorstandard ersetzt wird.





2. Die novellierte EU-Richtlinie Kommunales Abwasser eins zu eins in deutsches Recht überführen

Deutschland hat nach dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser 30 Monate Zeit, um diese in nationales Recht umzusetzen; die Herstellerverantwortung muss nach 36 Monaten operativ sein.

Besonders begrüßt der BDEW, dass die Erweiterte Herstellerverantwortung in den EU-Rechtsrahmen aufgenommen wurde. Dies ist ein umweltökonomischer Meilenstein für eine moderne und verursachergerechte Abwasserbewirtschaftung der kommenden Jahrzehnte. Damit wird das Verursacherprinzip rechtskräftig umgesetzt und eine

faire Kostenteilung für die Abwasserbehandlung gewährleistet. Vor allem jedoch werden Anreize für die Entwicklung umweltschonender Grundstoffe und Produkte geschaffen, die zukünftig kritische Einträge von vornherein vermindern und vermeiden sollen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ bei der Umsetzung in nationales Recht deutsche Sonderwege zu vermeiden,
- ▶ die Herstellerverantwortung zügig umzusetzen, da sie die finanzielle Voraussetzung für die 4. Reinigungsstufe bildet,
- ▶ zur Umsetzung der Herstellerverantwortung ein Fondsmodell vorzusehen. Hierzu hat der BDEW ein entsprechendes Modell vorgelegt. Zur Steuerung und Umsetzung des Fonds plädiert der BDEW für eine privatrechtliche Lösung, bspw. analog zur Schlichtungsstelle Energie, über einen Trägerverein,
- ▶ bei der Umsetzung der 4. Reinigungsstufe für die Kläranlagen den risikobasierten Ansatz gemäß den Vorgaben des nationalen Spurestoffdialogs konsequent umzusetzen. Dies gilt sowohl für die Bestimmung der Reihenfolge des Ausbaus der großen Kläranlagen als auch für die Priorisierung bei den kleineren Kläranlagen,
- ▶ die Überwachungsmethodik zur Einhaltung der Vorgaben für Stickstoff (Nges) und Phosphor (Pges) europäisch zu vereinheitlichen. Dies bedeutet, die qualifizierte Stichprobe als deutschen Sonderweg jetzt abzuschaffen,
- ▶ sich bei der Umsetzung der Vorgaben zum integrierten Regenwassermanagement am deutschen Regelwerk zu orientieren. Der BDEW wendet sich zudem nachdrücklich gegen eine einseitige Präferenz für ein bestimmtes Entwässerungssystem und gegen den Vorrang von Trennsystemen vor Mischsystemen,
- ▶ Investitionen in Erneuerbare Energien stärker zu fördern und Genehmigungsverfahren für ihren Ausbau auf Kläranlagen bzw. dazugehörigen Off-site-Anlagen weiter zu beschleunigen, um das geforderte Ziel der Energieneutralität erreichen zu können,
- ▶ Klärgas von der EU als Erneuerbare Energie für alle Leistungsgrößen der Elektrizitätserzeugung anerkennen zu lassen. Die Bundesregierung muss sich bei der EU-Kommission für die Wiederherstellung der Freistellung vor dem 01.01.2024 einsetzen.
- ▶ bei den Informationspflichten analog zur Trinkwasserrichtlinie eine Umsetzung durch die Branche im Rahmen eines Wasserportals zu befürworten.

3. PFAS-Auswirkungen erfassen, kritische Einträge bestmöglich vermindern und vermeiden

Die besonderen chemischen Eigenschaften der per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS) als sogenannten Ewigkeitschemikalien machen diese für viele technische Anwendungen attraktiv. Da PFAS sehr langlebig sind und sich in Umwelt und Körpern akkumulieren, gefährden sie jedoch Mensch und Umwelt in besonders besorgniserregendem Maße. Eine technische Entfernung von PFAS aus Nahrung, aus Trinkwasser oder der Umwelt ist nicht oder wenn überhaupt nur unter sehr hohen Kosten und mit sehr hohem Ressourcenverbrauch möglich (Energie, Materialaufwand, Wasserbedarf etc.). Die Europäische Chemikalienagentur ECHA prüft zurzeit den von mehreren Mitgliedstaaten eingereichten Beschränkungsvorschlag für die Stoffgruppe PFAS. Nach Auffassung des BDEW muss dies im Rahmen pragmatischer Lösungen erfolgen, die mit

50%

der Erwachsenen in Deutschland nehmen täglich bereits mehr PFAS auf, als toxikologisch tolerierbar ist.

dem Schutz der Bestandsanlagen, mit Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen sowie Best-Practice-Beispielen sowohl die technischen Anforderungen der Energiewirtschaft – insbesondere mit Blick auf die notwendige Geschwindigkeit bei der Umsetzung der Energiewende – als auch die Schutzwürdigkeit der Umwelt, insbesondere der Trinkwasserressourcen und der menschlichen Gesundheit widerspiegeln. Die Wasserwirtschaft ist jedoch schon heute von den PFAS-Belastungen aufgrund der Grenzwertvorgaben beim Trinkwasser und aufgrund der damit verbundenen Kosten für die Aufbereitung

maßgeblich betroffen. Konkrete Beispiele zeigen, dass hieraus Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger von rund 20 Prozent zu erwarten sind. Darüber hinaus ist die Aufnahme von PFAS nicht über Trinkwasser, sondern nach heutigem Kenntnisstand über die Nahrungsmittel der entscheidende Faktor für die Belastung des Menschen. Eine Absenkung von Grenzwerten bei Trinkwasser kann dies nicht kompensieren.

Lokale Aufbereitungsanforderungen von PFAS im Trinkwasser werden auch weiterhin erforderlich bleiben, weil kein vollständiges PFAS-Verbot zu erwarten ist. Deshalb muss es aus Sicht des BDEW eine verursachergerechte Finanzierung der bereits jetzt und zukünftig entstehenden Aufbereitungskosten durch ein Fondsmodell im Sinne der Herstellerverantwortung geben.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ sich für eine pragmatische Umsetzung des EU-Beschränkungsvorschlags für die gesamte Stoffgruppe PFAS einzusetzen, die mit dem Schutz der Bestandsanlagen, mit Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen sowie Best-Practice-Beispielen sowohl die technischen Anforderungen der Energiewirtschaft als auch die Schutzwürdigkeit unserer Trinkwasserressourcen widerspiegelt,
- ▶ sich gegen eine weitere Absenkung des PFAS-Grenzwerts für Trinkwasser einzusetzen, da Nahrungsmittel die Haupteintragsquelle für Menschen sind und sonst Trinkwasserpreise stark steigen könnten,
- ▶ eine Strategie zur Bewältigung der PFAS-Belastung unter Berücksichtigung der hohen Kosten und des Energiebedarfs zu erarbeiten,
- ▶ die Erweiterte Herstellerverantwortung zur Finanzierung der PFAS-bedingten Aufbereitungskosten der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne des Verursacherprinzips kurzfristig einzuführen,
- ▶ durch Forschung und Entwicklung Alternativen an der Seite der Unternehmen anzustoßen,
- ▶ durch Forschung für mehr Transparenz in den Wirkweisen und Eintragspfaden zu sorgen.

4. Vorsorge- und Verursacherprinzip endlich durchsetzen



Aufklärung, Forschung und Innovationen insbesondere im Medizinsektor voranbringen

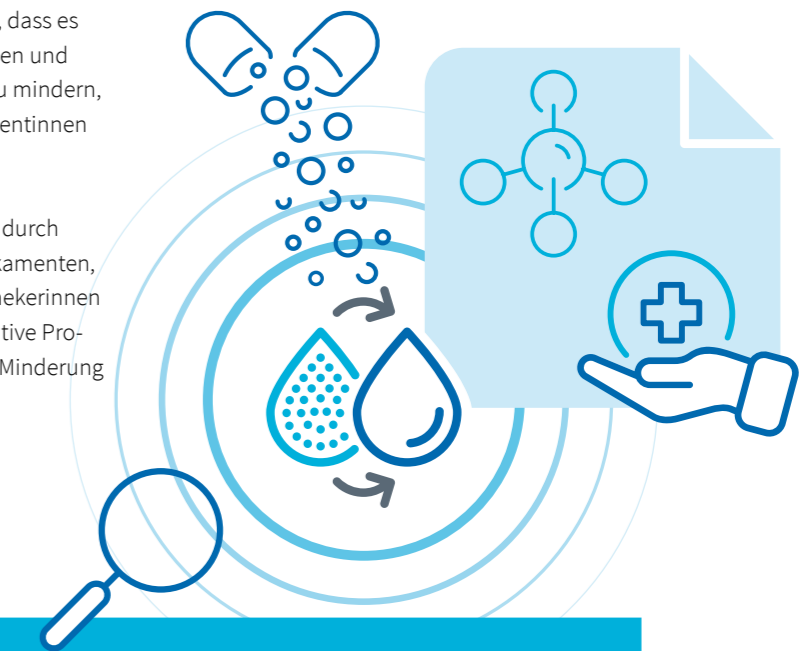
Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen und des bisherigen Umgangs mit Medikamenten besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass Schadstoffeinträge aus diesem Sektor über das Verbrauchsverhalten weiter steigen.

ca. **70%**

Anstieg wird es bis 2045 laut Prognosen voraussichtlich geben.

Praxisuntersuchungen zeigen jedoch, dass es in Zusammenarbeit mit Medizinerinnen und Medizinern gelingen kann, Einträge zu mindern, ohne gesundheitliche Risiken für Patientinnen und Patienten in Kauf zu nehmen.

Ein Modellvorhaben in Sachsen zeigt durch Aufklärung zur Entsorgung von Medikamenten, durch die Einführung von Klinikapothekerinnen und -apothekern sowie durch alternative Produkte in der Verschreibung Wege zur Minderung kritischer Arzneimitteleinträge auf.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ durch übergreifende Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Gesundheitsministerium die Möglichkeiten der Minderung kritischer Arzneimitteleinträge zu prüfen, darunter die Einführung von Klinikapothekerinnen und -apothekern, welche die Arzneimittelgaben jeder Patientin und jedes Patienten überprüfen, die Einführung von Unit-Dose-Systemen oder die Erarbeitung möglicher alternativer Empfehlungslisten für Arzneimittel mit geringerer Schadstoffwirkung bei gleicher gesundheitlicher Wirkung,
- ▶ die pharmazeutische Ausbildung im Medizinstudium, um diese Wirkzusammenhänge zu ergänzen, entweder direkt oder in nachgeordneten Qualifikationen,
- ▶ an der Seite der Wasserwirtschaft für eine sachgerechte Entsorgung von Altmedikamenten Sorge zu tragen.

5. Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung priorisieren und zügig umsetzen

Die bisherige Bundesregierung hat, aufbauend auf einem breiten Dialogprozess mit verschiedenen Stakeholdern, darunter die Wasserwirtschaft, in 2023 eine „Nationale Wasserstrategie“ (NWS) vorgelegt und deren Maßnahmen im Herbst 2024 priorisiert. Eine konkrete Umsetzung steht bedauerlicherweise noch aus.

Der BDEW sieht die folgenden Priorisierungen als notwendig an:

- 💧 **Verursacherprinzip** stärken
 - 💧 **Vorrang für die öffentliche Wasserversorgung** bei Mangellage explizit in einer Verwaltungsvorschrift nach Art. 84 Abs. 2 GG verankern
- 💧 **Prognosefähigkeit** der Wasserhaushaltsanalysen verbessern sowie **Leitlinien** für den Umgang mit Wasserknappheit entwickeln
 - 💧 Einführung der **Erweiterten Herstellerverantwortung**
- 💧 **Transparenz** aller Wasserentnahmen verbessern, **Wasserregister** aufbauen und Abbau von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei Grundwasserentnahmen
 - 💧 **Leitbild der „wassersensiblen Stadt“** weiterentwickeln und in Umsetzung bringen
- 💧 **Wasserfernleitungen** und **Infrastrukturmaßnahmen** im Sinne des verfassungsrechtlich verankerten Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung beschleunigen und privilegieren sowie für die **Finanzierung dieser Vorhalteleistungen** Sorge tragen
 - 💧 **Vermeidung** von Spurenstoffen
- 💧 **Rückgewinnung von Nährstoffen** aus Abwasser und Klärschlamm voranbringen
 - 💧 Stärkung der Verwaltung auf allen Ebenen durch übergreifende **Digitalisierung**
- 💧 Bewusstsein für die **Ressource Wasser** fördern
 - 💧 Aufbau eines **Netzwerks von Erlebnis- und Lernorten** mit Schwerpunkt Wasserthemen sowie Wasserthemen in der Schulbildung stärken

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ die oben genannten priorisierten Maßnahmen zügig anzugehen,
- ▶ inhaltliche Kohärenz zu gesetzlichen Vorhaben, wie in der Kommunalen Abwasserrichtlinie, zu berücksichtigen,
- ▶ die Punkte, soweit sie normative Regelungen erfordern, in der Modernisierung des Wasserwirtschaftsrechts zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1).

6. Agrarpolitik endlich gewässerverträglich gestalten

6.1 EU-Nitratrichtlinie nicht novellieren, sondern endlich konsequent umsetzen

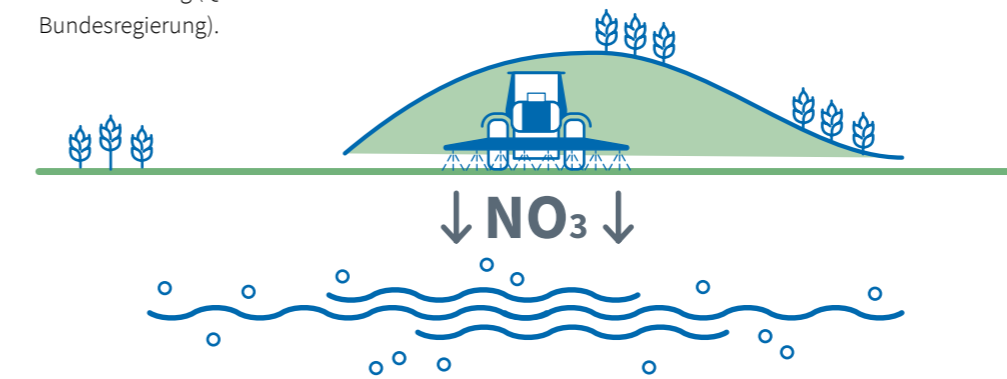
Deutschland verletzt die EU-Nitratrichtlinie seit Jahrzehnten, obgleich klar ist, dass die Nitratverschmutzung weiterhin das Hauptproblem für den Grundwasserschutz darstellt. So weisen 25,6 Prozent der Messstellen des Nitratmessnetzes der Europäischen Umweltagentur (EUA) im Mittel Konzentrationen größer 50 mg NO₃/L auf. Der Grenzwert liegt bei 50 mg NO₃/L. Zudem zeigen 32,7 Prozent der Messstellen einen Anstieg der Nitratbelastung (Quelle: Nitratbericht 2024 der Bundesregierung).

In 95 Jahren

also erst im **Jahr 2120**, würde der Grenzwert vom 50 mg NO₃/L im ganzen Land erreicht, wenn die Nitratwerte weiterhin alle vier Jahre um 1,1 Prozentpunkte sinken.

Wegen Nicht-Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie, die seit über 34 Jahren nicht den EU-Vorgaben entspricht, verurteilte der EuGH die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018. Die nachfolgende Gesetzgebung ist bis heute nicht abgeschlossen.

Derzeit prüft die EU-Kommission darüber hinaus eine Novelle der EU-Nitratrichtlinie. Aus Sicht des BDEW sind Zielsetzung und Maßnahmen der Nitratrichtlinie weiterhin angemessen und im Sinne des Grundwasserschutzes auch zielführend. Deshalb bedarf es keiner Novelle, sondern endlich einer konsequenten Umsetzung gültigen Rechts.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ das EuGH-Urteil vom 21.06.2018 vollständig in nationales Recht umzusetzen und das Düngegesetz entsprechend zu novellieren,
- ▶ Initiativen einzuleiten, die die Nitratreinträge rasch senken, um weitere negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu verhindern,
- ▶ die Stoffstrombilanz und das Monitoring im Rahmen eines Düngegesetzes sowie die damit verbundenen Verordnungen zeitnah zu verabschieden.

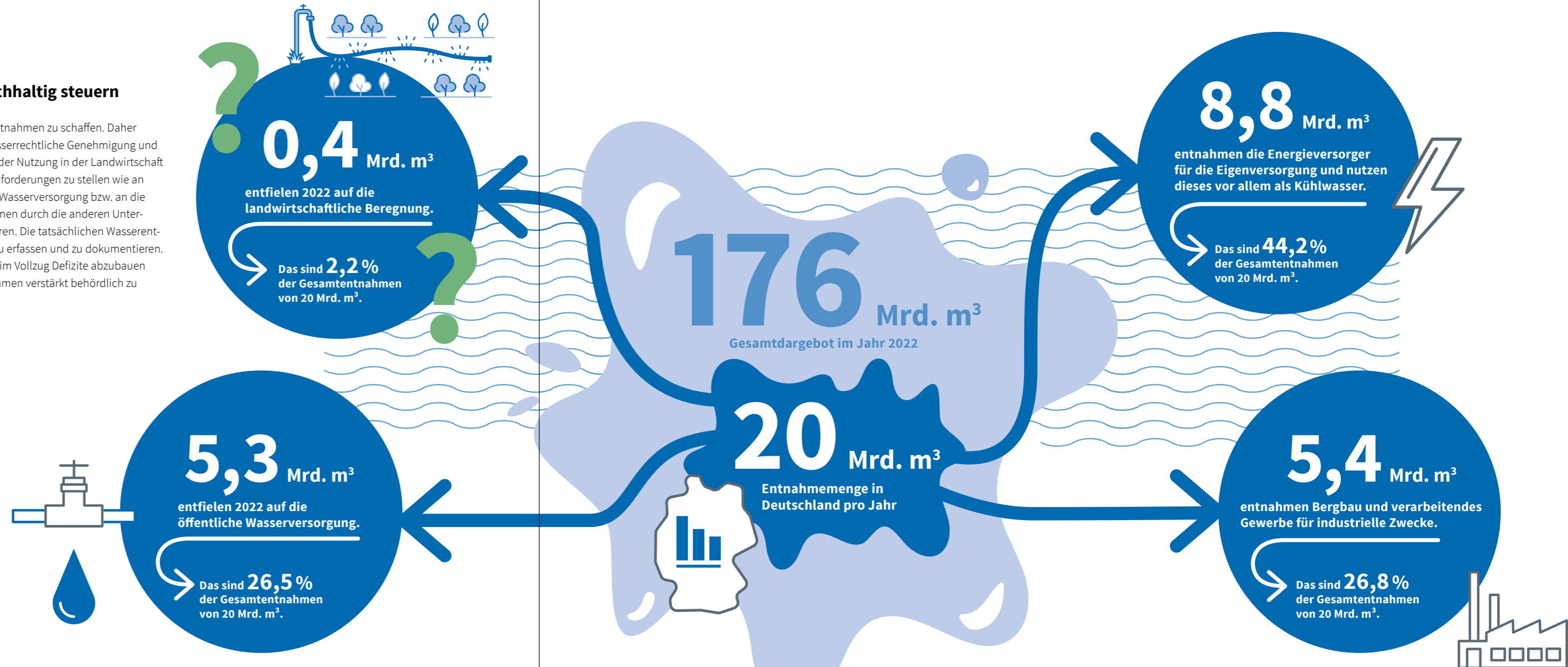
6.2 Wasserentnahmen priorisieren und nachhaltig steuern

Es besteht eine Diskrepanz zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Entnahmen durch die Landwirtschaft u. a. zur Bewässerung. Während die öffentliche Wasserversorgung ihre Wasserrechte durch aufwendige Genehmigungsverfahren erhält, werden Bewässerungen in der Landwirtschaft als vermeintliche Klein- oder Eigengebrauchsentnahmen kaum kontrolliert. Vor dem Hintergrund vor allem klimawandelbedingter, aber auch länger anhaltender Wasserverfügbarkeitsprobleme oder direkter Knappheitssignale ist es von hoher Bedeutung, Trans-

parenz über Entnahmen zu schaffen. Daher sind an die wasserrechtliche Genehmigung und Überwachung der Nutzung in der Landwirtschaft die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die öffentliche Wasserversorgung bzw. an die Wasserentnahmen durch die anderen Unternehmenssektoren. Die tatsächlichen Wasserentnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Zudem sind beim Vollzug Defizite abzubauen und die Entnahmen verstärkt behördlich zu überwachen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ für die Landwirtschaft die gleichen Anforderungen an die wasserrechtliche Genehmigung vorzusehen und anzuwenden wie für die Versorgungsunternehmen bzw. die anderen Unternehmenssektoren,
- ▶ Regelungen zu etablieren, die die tatsächlichen Entnahmen erfassen, dokumentieren und überwachen.





7. Kreislaufwirtschaft voranbringen

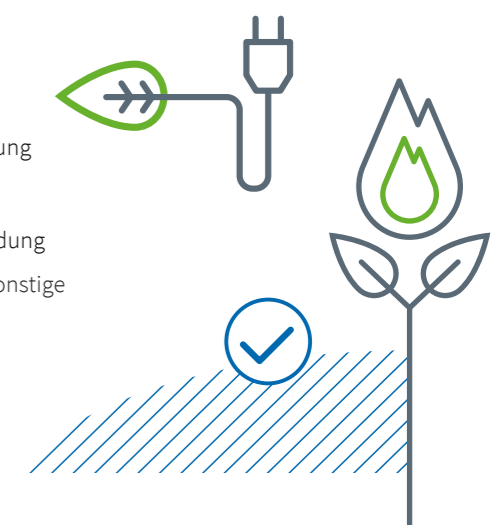
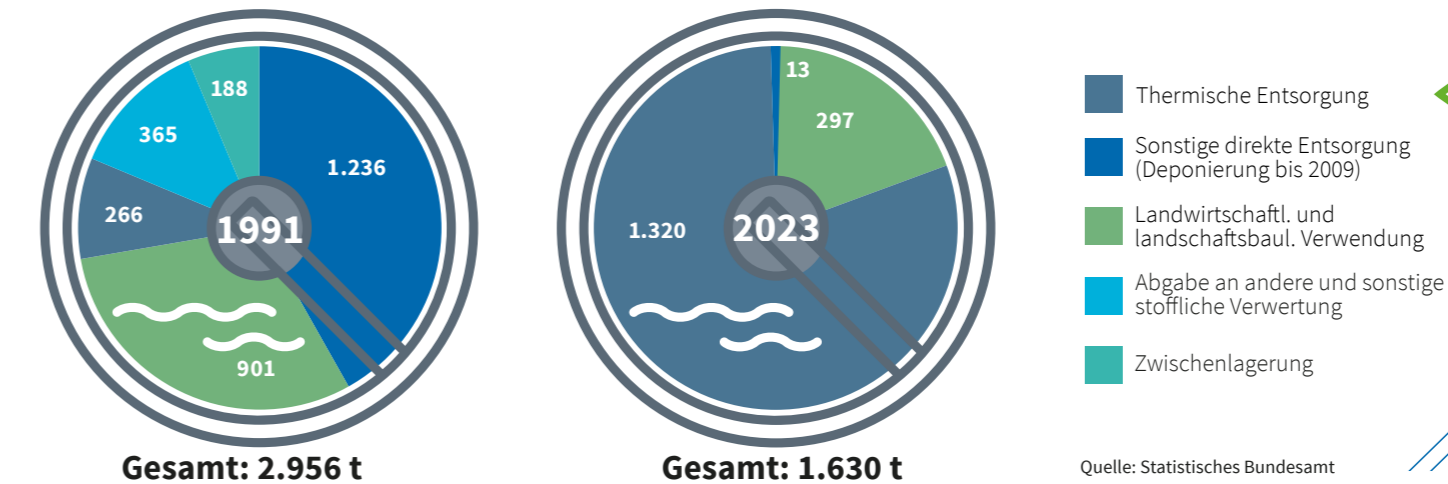
7.1 Energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas als Erneuerbare Energie unterstützen

Die energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas ist zu unterstützen. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Weg zu einer energieautarken Abwasserreinigung sind das Ziel vieler kommunaler Klimakonzepte. Daher ist die Nutzung

von Klärgas und Klärschlamm zur Eigenstromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eine logische und ökologisch wichtige Konsequenz. Dennoch führen energiepolitische Regelungen oft dazu, dass Klärschlamm und

Klärgasnutzung verteuert und damit unrentabel werden. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass steuer oder beihilfenrechtliche sowie energiepolitische Vorschläge die Nutzung weder finanziell belasten noch einschränken.

Klärschlammverwendung 1991 vs. 2023 in 1.000 t Trockenmasse



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- sich in Brüssel dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene Klärschlamm- und Klärgasnutzung eindeutig als Erneuerbare Energie festgeschrieben werden,
- die Energienutzung von Klärschlamm und Klärgas zu fördern,
- kurzfristig den Wegfall von Hemmnissen und die Förderung durch Verbesserung gesetzlicher Regelungen zu prüfen.

7.2 Phosphorrecycling endlich ermöglichen

Über die seit langem beschlossene Abfallklär- schlammverordnung ist ab 2029, beginnend bei großen Kläranlagen, die Bodenverwertung untersagt und gleichzeitig die Voraussetzung für Phosphorrecycling aus Klärschlamm zu schaffen. Mit dem Bau und Inbetriebnehmen erster Monoverbrennungsanlagen als bisher einziger

technisch erprobter Lösung für den ersten Schritt setzt sich der Markt langsam in Bewegung. Der zweite Schritt jedoch, der Bau und erst recht die Inbetriebnahme von Phosphorrückgewinnungs- anlagen aus Klärschlammmasche, wurde bisher noch nicht ausreichend umgesetzt. Weil die Wirtschaftlichkeit von recyceltem Phosphor im Ver-

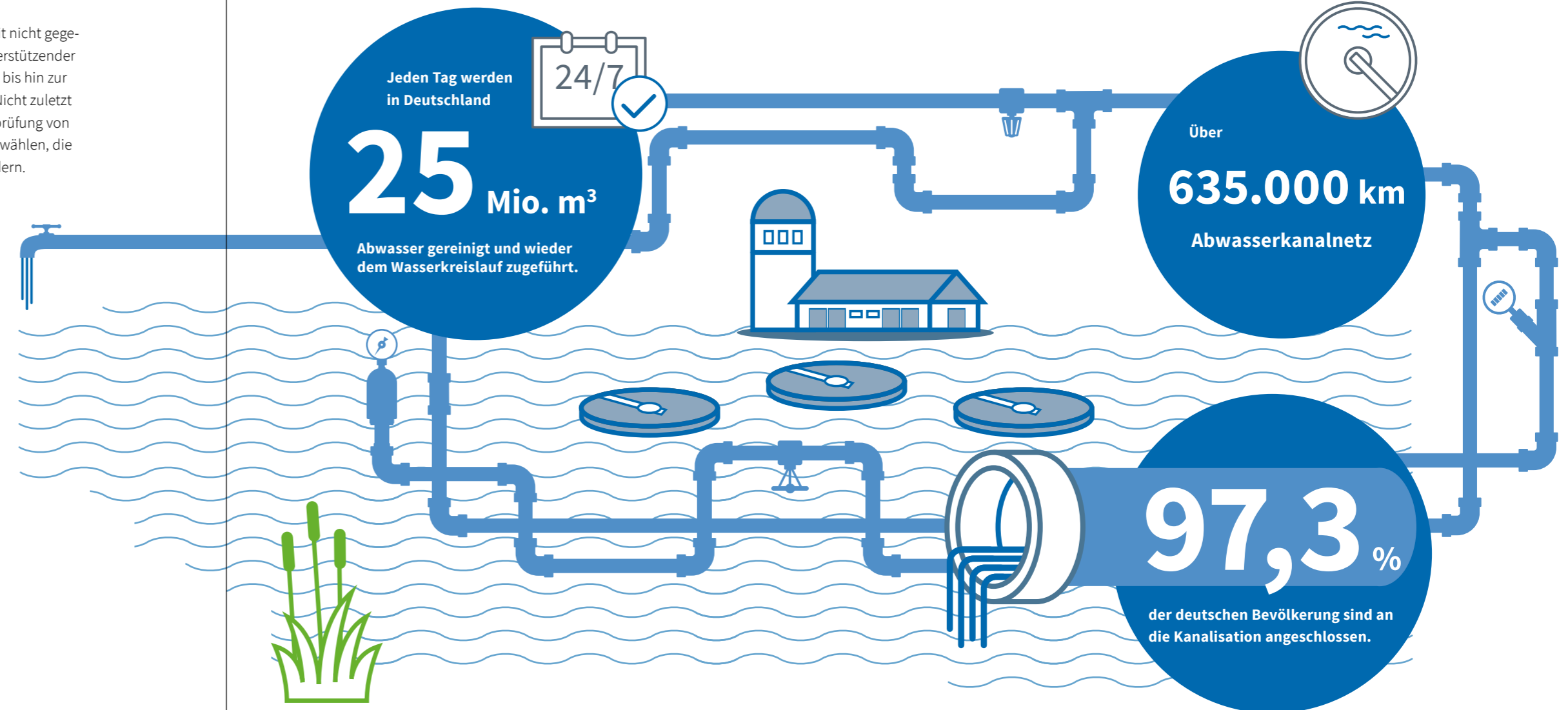
gleich zu Importen in absehbarer Zeit nicht gege- ben ist, bedarf es verschiedener unterstützender Maßnahmen von Quotenregelungen bis hin zur Anpassung des Düngemittelrechts. Nicht zuletzt ist es notwendig, über die Qualitätsprüfung von Klärschlämmen solche Verfahren zu wählen, die Schadstoffeinträge in Böden verhindern.

Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ gemeinsam mit den Ländern Anreize zu schaffen, die den Bau hinreichender Mono- verbrennungsanlagen ermöglichen,
- ▶ das Düngemittelrecht endlich anzupassen, sodass Klärschlammbürtigkeit des Phosphors nicht länger marktliche Lösungen behindert,
- ▶ über Quotenregelungen o. ä. dafür zu sorgen, dass vor allem Düngemittelproduzenten die Weiterverarbeitung der Rezyklate nutzen,
- ▶ auf EU-Ebene mit der Novellierung der Klärschlammverordnung dafür zu sorgen, dass P-Recycling kein deutscher Alleingang bleibt und Böden über ein Qualitätsmanagement nicht belastet werden.



Unsere Abwasserentsorgung



8. Wasserstoffhochlauf, Geothermie sowie Carbon-Management und Wasser gemeinsam denken

8.1 Geothermie und Wasserstoffhochlauf dürfen Wasserversorgung nicht beeinträchtigen

Der beschleunigte Ausbau der Geothermie- und Wasserstofferzeugungsanlagen beschreibt zwei der wichtigsten Bausteine für die Versorgung mit klimaneutraler Wärme und Molekülen. Allerdings darf der Wasserversorgung hieraus kein Schaden entstehen. Der Schutz der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung ist unter allen Bedingungen sicherzustellen.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ im Hinblick auf das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz eine klarstellende gesetzlichen Regelung zu schaffen, durch die der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auch im Hinblick auf die Ressourcenverfügbarkeit gewahrt bleibt; deshalb sollen die Belange der öffentlichen Wasserversorgung in Bezug auf das überragende öffentliche Interesse im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz unberührt bleiben,
- ▶ die Belange der öffentlichen Wasserversorgung im Geothermiegesetz zu berücksichtigen, weil die öffentliche Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge im überragenden öffentlichen Interesse liegt:
 - ▶ dabei sind geothermische Anlagen in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten gänzlich zu verbieten,
 - ▶ in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten sowie in ausgewiesenen Trinkwasser-einzugsgebieten muss im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung geprüft werden, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind,
 - ▶ um ausreichend Erfahrungen zu sammeln, sollten zunächst nur Heißwasserquellen genutzt werden (hydrothermal); Heißgesteinquellen sollten zunächst außen vor bleiben (petrothermal),
- ▶ die Punkte, soweit sie normative Regelungen erfordern, in der Modernisierung des Wasserwirtschaftsrechts zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1).

8.2 Carbon-Management-Strategie darf den Schutz der Wasserressourcen nicht gefährden

Bei allen Aspekten der Carbon-Management-Strategie muss der Schutz der Wasserressourcen unter allen Bedingungen sichergestellt werden. Zum Schutz der Grundwasserressourcen und angesichts entsprechender hoher Bevölkerungsdichte sowie des Vorkommens bestimmter tektonischer und seismischer Gegebenheiten sind Lagerstätten für die nationale unterirdische Onshore-Speicherung von CO₂ nach Auffassung des BDEW nicht zu berücksichtigen. Dies schließt nicht aus, dass unter den vorgenannten Bedingungen zum Ausgleich von Angebot und

Nachfrage und zum technisch und wirtschaftlich optimalen Betrieb der Infrastruktur zum Abtransport offshore zwischenzeitlich eine Nutzung von Kavernenspeichern notwendig ist.

Hierzu sind entsprechende Rahmenbedingungen für den Betrieb und Notwendigkeiten für die entsprechenden Volumina abzustimmen. Bei Offshore-CO₂-Speichervorhaben in Deutschland sind die Risiken für Salzwasserintrusionen sowie für Schadstoffeinträge in Süßwasserreservoir zu berücksichtigen.



Die Bundesregierung ist aufgefordert,

- ▶ die unterirdische Onshore-Speicherung von CO₂ in Deutschland gänzlich auszuschließen,
- ▶ den Schutz der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung sowohl für die Offshore-Speicherung als auch für den CO₂-Abtransport sicherzustellen,
- ▶ die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere für einen zügigen Aufbau einer Pipelineinfrastruktur zum CO₂-Abtransport, anzupassen,
- ▶ die Punkte, soweit sie normative Regelungen erfordern, in der Modernisierung des Wasserwirtschaftsrechts zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1).

Herausgeber

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

T +49 30 300199-0

F +49 30 300199-3900

info@bdew.de

www.bdew.de

Ansprechpartner BDEW

Martin Weyand

Mitglied der Hauptgeschäftsführung und
Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser

M martin.weyand@bdew.de

Vera Szymansky

Fachgebietsleiterin Nationale Ordnungspolitik

M vera.szymansky@bdew.de

Gestaltung

Silke Roßbach

Bildrechte

Niersverband ©Martin Hochbruck (S. 2), Thomas Imo/photothek.net (S. 3), Shutterstock (Titel; S. 6; S. 16; S. 18; S. 20; S. 22; S. 24; S. 28; S. 32)

Stand: Februar 2025

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Complaincerichtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

HERAUSGEBER

BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin
www.bdew.de